

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Strategische Landesentwicklung für den Bereich Standortmarketing und Kommunikationsmanagement

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Kabeg, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Landeswahlbehörde: Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Marktpreis für Geflügel

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feuerentzündens

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9173 St. Margareten/Ros. Nr. 90a und 90b

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Strategische Landesentwicklung für den Bereich Standortmarketing und Kommunikationsmanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister- oder Masterstudium); Führungserfahrung und Führungskompetenz; mehrjährige Berufserfahrung im standortbezogenen Marketing; Erfahrung im Projektmanagement (vorzugsweise im Bereich Standortmarketing und -entwicklung).

Erwünscht sind: Umfassende Kenntnisse der Medienlandschaft; Kenntnisse der Strukturen auf Landesebene.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Kreativität, zeitliche Flexibilität, Organisations- und Umsetzungsstärke, professionelles Auftreten, Führungs- und Kommunikationskompetenz und gute Netzwerkfähigkeiten zwischen Institutionen und Interessensgruppen aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Unterabteilung Strategische Landesentwicklung ist Koordinations- und Steuerungsstelle für strategisch relevante Fragen, Projekte und Initiativen und mit der Umsetzung der strategischen Landesentwicklung betraut. Zur Unterstützung des Teams im Bereich Standortmarketing und -entwicklung wird ein/e Experte/in für das Standortmarketing gesucht. Eine inhaltliche Mitwirkung an der Standortentwicklung sowie die Übernahme von Verantwortung für neue Aufgaben, insbesondere für das in Aufbau befindliche Standortmarketing, werden von der Bewerberin / dem Bewerber erwartet.

Durch Ihr fundiertes Verständnis für Medien (klassisch und digital) sowie eine mehrjährige Projektmanagementenerfahrung im Standortmarketing, setzen Sie die definierten Projekte eigenständig um. Die Entwicklung und Vermarktung neuer Content Ideen gehört zu Ihren zentralen Aufgaben. In dieser spannenden Aufgabe entwickeln Sie die Werbe- und Marketingstrategien und nutzen Ihr Netzwerk, um diese Strategien auch umzusetzen.

Gemeinsam mit den zentralen Playern im Land definieren Sie die Inhalte für den Außenaufttritt des Standortes und entwickeln sie laufend weiter. In Ihrem Tätigkeitsbereich behalten Sie stets den Überblick, verstehen es gleichzeitig aber auch, dank Ihrem fachlichen Verständnis, alle Details in Betracht zu ziehen. Zu Ihren konkreten Aufgaben zählen u.a.: Vorbereitung und Abstimmung der jährlichen Standortmarketingmaßnahmen (Ausarbeitung einer entsprechenden Vertragsstruktur bzw. eines Arbeitsprogrammes, Entwicklung von Werbe- und Markenleitlinien etc.); Begleitung, Konkretisierung & Koordinierung der Umsetzung der Markenstrategie (Strategische Markenführung und operative Erfolgskontrolle); Begleitung des Marken- und Wertebeirats, welcher im Amt der Kärntner Landesregierung angesiedelt werden soll; Entwicklung und Begleitung von Standortentwicklungsprojekten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen

erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Februar 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario Mikosch

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für die KABEG, Abteilung IKT/MT, gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Schnittstellenentwickler/in

IT-Infrastruktur Systemadministrator/in

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hebammen

Köchin/Koch

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Radiologietechnologinnen / Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Fachärztin/Facharzt "Innere Medizin" für die Akutgeriatrie  
Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinisch Geriatriische Abteilung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Jänner 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-18-1/26-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 27. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2019 eine Fläche von ca. 832 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1009/6, KG Kühnsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-23-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 29. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

13/2019 eine Teilfläche von ca. 1.065 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 831, KG Penk, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2019 die Festlegung als Aufschließungsgebiet

Nr. 4/2019 Parzelle Nr. 1338/1, KG Faak, im Ausmaß von 798 m<sup>2</sup> und

Nr. 5/2019 Teilfläche der Parzelle Nr. 768/3, KG Fürnitz, im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

### Landeswahlbehörde für das Land Kärnten

#### Kundmachung

Gemäß § 6 Kärntner Volksbegehrensgesetzes, LGBl. 28/1975, zuletzt geändert durch LGBl. 71/2018, wird dem am 16. Dezember 2019 vorgelegten Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Seenvolksbegehren“, stattgegeben.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern die Erlassung von Landes- (Verfassungs-) gesetzen betreffend den Schutz der letzten im Besitz des Landes Kärnten und seiner Gemeinden befindlichen Seeufergrundstücke.

1. Für ein Verkaufsverbot und Neubebauungsverbot für die im Besitz des Landes Kärnten und seiner Gemeinden befindlichen Seeufergrundstücke.

2. Für die elektronische Erfassung aller im Besitz des Landes Kärnten und seiner Gemeinden befindlichen Seeufergrundstücke.

3. Für die Schaffung eines Fonds und die Widmung der Motorbootabgabe zum Ankauf von Seeufergrundstücken.

4. Für die Wegefreiheit an den in öffentlicher Hand befindlichen Ufern der Kärntner Seen.“

Gemäß § 7 des Kärntner Volksbegehrensgesetzes werden für dieses Volksbegehren festgesetzt:

Stichtag: 15. März 2020

Beginn des Eintragszeitraumes: 21. April 2020

Ende des Eintragszeitraumes: 27. April 2020

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Jänner 2020

Für die Landeswahlbehörde:  
Der Landeswahlleiter:  
Mag. Dr. P l a t z e r

### Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen, die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind, am 17. April 2020 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte (30/33; 36/39; ab 42) – am 19. und 20. Mai 2020 abgenommen. Die genaue Einteilung erfolgt, sobald alle Ansuchen um Zulassung vorliegen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandsdienst aufweisen.

Das keiner Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 27. März 2020 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen.

Wichtige Hinweise:

1. Prinzipiell ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch auf Überstellung auf eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

2. Für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist zwingend ein Formular zu verwenden; dieses ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden <http://cncintranet.ktn.gv.at> unter der Rubrik Dokumente, Formulare, etc. abrufbar.

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

a. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

b. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung.

c. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

d. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehrganges, der von der younion – Die Daseinsgewerkschaft veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Kopie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:  
Dr. Franz S t u r m

### Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/18-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Jänner 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Jänner 2020 mit € 2,23 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Martin G r u b e r

### Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/19-2019, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 4. Vierteljahr 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 4. Vierteljahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 85,00; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 3,40 bis € 2,23 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,018 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Martin G r u b e r

### Marktpreis für Geflügel

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/20-2019, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 1. Halbjahr 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 1. Halbjahr 2020 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 25 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76\*, weiblich € 1,52, plus 0,34 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 8,00, plus € 0,35 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,36, plus € 0,41 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 6 Wochen einschließlich pro Stück € 0,45, plus € 0,21 pro angefangene Woche, ab Beginn 7. Woche pro kg lebend € 1,32

2. a) 26 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 25 Wochen

b) 31 bis 35 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3.) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,14 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,87 Stückwert

b) ab 36. Woche pro Stück wie Wert mit 35 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,69 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,86 Stückwert

\*sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere wie weibliche zu bewerten.

II. Mastputen

1. Woche 3,92 €/Stück; 2. Woche 4,17 €/Stück; 3. Woche 4,49 €/Stück; 4. Woche 4,93 €/Stück; 5. Woche 5,47 €/Stück; 6. Woche 6,15 €/Stück; 7. Woche 6,93 €/Stück; 8. Woche 7,85 €/Stück; 9. Woche 8,81 €/Stück; 10. Woche 9,90 €/Stück; 11. Woche 11,09 €/Stück; 12. Woche 12,34 €/Stück; 13. Woche 13,64 €/Stück; 14. Woche 15,01 €/Stück; 15. Woche 16,48 €/Stück; 16. Woche 18,05 €/Stück; 17. Woche 19,63 €/Stück; 18. Woche 21,32 €/Stück; 19. Woche 23,08 €/Stück; 20. Woche 24,95 €/Stück; 21. Woche 26,81 €/Stück; 22. Woche 29,07 €/Stück; 23. Woche 31,32 €/Stück; 24. Woche 33,62 €/Stück; 25. Woche 35,94 €/Stück; 26. Woche 38,25 €/Stück; 27. Woche 40,56 €/Stück

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00; plus € 0,44 je angefangene Wo; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60; plus € 0,36 je angefangene Wo; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60; plus € 0,58 je angefangene Wo; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2. Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,81; plus 0,66 pro angefangene Wo; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,81

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,85; plus 0,52 pro angefangene Wo; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,08

V. Geflügel aus biologischer Erzeugung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Die Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat  
Martin G r u b e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.G.F. wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.G.F. die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Feldkirchen, am 13. Jänner 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Dietmar S t ü c k l e r

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Neue Heimat**

**Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Wohnanlage in 9173 St. Margareten/Ros. Nr. 90a und 90b, 2 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten thermisch zu sanieren.

EZ 192, Parz.Nr. 175/5, KG 72012 St. Margareten

Erfüllungsort: 9173 St. Margareten/Ros.

Erfüllungszeitraum: ca. April 2020 - Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststoffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Maler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 6. Februar 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43  
46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Jänner 2020

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.